



SELZACH
Einwohnergemeinde

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für gemeindeeigene Bauten und Anlagen

Turnhallen mit Aussenanlagen

Sportanlage „Unter Leim“ mit Clubhaus

Spielplatz Schänzli

Aareufer Sängli



Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Eigentum	3
1.2 Zweckbestimmung	3
1.3 Sorgfaltspflicht	3
1.4 Schäden	3
1.5 Verhaltensregeln	3
1.6 Parkordnung	3
1.7 Verwaltung	3
1.8 Gebührenregelung	4
2. Turnhallen mit Aussenanlagen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Regelmässige Benützung durch Vereine	4
2.3 Ausserordentliche Benützung	5
2.4 Benützungsvorschriften	5
2.5 Feiertagsbetrieb	5
2.6 Benützung der Aussenanlagen und Schulhausplätze	6
3. Sportanlage „Unter Leim“ mit Clubhaus	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Benützungsrecht	6
3.3 Betriebszeiten Fussballanlage	6
3.4 Nachtruhe	6
3.5 Clubhaus	7
3.6 Unterhalt	7
3.7 Versicherung	7
4. Spielplatz Schänzli	7
4.1 Benützungsvorschriften	7
5. Aareufer Sängli	8
5.1 Benützungsvorschriften	8
6. Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eigentum

Die Turnhallen mit Aussenanlagen, die Sportanlage „Unter Leim“ samt Clubhaus und der Spielplatz „Schänzli“ sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.

1.2 Zweckbestimmung

Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der unter Punkt 1.1 genannten Anlagen.

1.3 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden. Benützungsvorschriften sind strikte einzuhalten.

1.4 Schäden

- a) Allfällige Schäden sind durch die Verursacher unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Platzwart zu melden.
- b) Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt. Insbesondere ist es den Benützern verboten, ohne Bewilligung irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, Einrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.

1.5 Verhaltensregeln

- a) Sind bei den Anlagen Verhaltensregeln ausgeschildert, so sind diese strikte einzuhalten.
- b) Ohne spezielle Bewilligung dürfen im Freien keine Musikwiedergabegeräte verwendet werden, die in der Nachbarschaft hörbar sind.
- c) Die Benutzer sind verpflichtet, vermeidbaren Lärm durch Motorfahrzeuge und überlaut geführte Gespräche im Freien zu unterlassen.
- d) Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

1.6 Parkordnung

Für das Parkieren der Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.

1.7 Verwaltung

- a) Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung ist die Bauverwaltung zuständig. Diese kann Aufgaben und Zuständigkeiten delegieren.
- b) Die von der Bauverwaltung bezeichnete Person (Hauswart, Platzwart) sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Benützer haben deren Anordnungen Folge zu leisten.
- c) Wer sich nicht an die Bestimmungen und an die Anweisungen der zuständigen Personen gemäss 1.7b hält, kann des Platzes verwiesen und im Wiederholungsfalle mit einem Rayonverbot belegt werden.
- d) Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen notwendig sind.

1.8 Gebührenregelung

- a) Für die Benützung der Anlagen kann die Gemeinde Gebühren erheben. Diese werden im Anhang geregelt

2. Turnhallen mit Aussenanlagen

2.1 Allgemeines

- a) Die Turnhallen mit Aussenanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen diese unter Berücksichtigung des Schulablaufes.
- c) Unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Nutzung durch die Ortsvereine und örtliche Organisationen kann die Benützung ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.
- d) Die Anlagen stehen den Vereinen für die ordentliche Benützung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag 17.15 bis 21:45 Uhr

Samstag 10.00 bis 16.30 Uhr

- e) Von Montag bis Freitag werden die Anlagen um 22.00 Uhr und am Samstag um 16.45 Uhr geschlossen.
- f) Die Benützer der Hallen sind grundsätzlich berechtigt, auch die Aussenanlagen zu belegen.
- g) Verbandswettkämpfe sind möglichst auf die ordentliche Benützungszeit des jeweiligen Vereins festzusetzen.
- h) Auf allen Anlagen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot.

2.2 Regelmässige Benützung durch Vereine

- a) Die Benützung der Anlagen kann nur bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Schul- und Sportanlagen besteht nicht.
- c) Die Bewilligung für die ordentliche Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- d) Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.
- e) Ohne Bewilligung der zuständigen Instanz dürfen die Anlagen nicht benützt werden.
- f) Bewilligungen können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, insbesondere wenn
 - die vorliegenden Bestimmungen missachtet werden,
 - Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - ungebührliches Verhalten vorkommt,
 - die Anweisungen des Hauswartes nicht befolgt werden,
 - die Gebühren oder Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden,
 - die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden.
- g) Bewilligungen können jederzeit überprüft und nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeändert oder aufgehoben werden.
- h) Werden Turnhallen und Aussenanlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden. Entsprechende Verfügungen werden den Benützern spätestens eine Woche zum Voraus bekannt gegeben.

2.3 Ausserordentliche Benützung

- a) Die Bewilligung für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- b) Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor der Benützung beim Bauverwalter vorliegen.

2.4 Benützungsvorschriften

- a) Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
- b) Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.
- c) Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart und der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.7 b) zu melden.
- d) Die Anordnungen der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.7 b) sind zu befolgen.
- e) Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen, die Duschanlagen zu kontrollieren und die Lichter zu löschen.
- f) Die Anlagen und die Aussenplätze müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen.
- g) Die Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den entsprechenden Parkplätzen zu parkieren.
- h) Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.
- i) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
- j) In sämtlichen Räumen ist das Tragen von Fussball- und Nagelschuhen verboten. Das Verwenden von Harzen oder sonstigen Klebstoffen ist untersagt.
- k) In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
- l) In die Hallen dürfen keine Getränke und Esswaren mitgenommen werden.
- m) Jegliches Ballspielen in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.
- n) Soweit möglich, werden für die Unterbringung der Vereinsmaterialien Schränke zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsmöglichkeiten werden durch die Bauverwaltung angewiesen. Bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Anlage, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.
- o) Die Ordnung in den Geräte- und Materialräumen ist verbindlich einzuhalten.
- p) Defektes oder fehlendes Material ist innerhalb von 24 h der verantwortlichen Person gemäss 1.7 b) zu melden.

2.5 Feiertagsbetrieb

Die Turnhallen bleiben während folgender Tage und Zeiten geschlossen:

- Fasnachtstienstag ab 12.00 Uhr
- Gründonnerstag ab 17.00 Uhr bis und mit Ostermontag
- Während der Grosseinigung in den Schulferien
- 1. Mai ab 12.00 Uhr
- Mittwoch vor Auffahrt ab 22.00 Uhr und Auffahrt
- Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag
- Mittwoch vor Fronleichnam ab 22.00 Uhr und Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Buss- und Betttag
- 24. Dezember ab 12.00 Uhr bis und mit Berchtoldstag

2.6 Benützung der Aussenanlagen und Schulhausplätze

Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und der Aussenanlagen der Turnhallen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während der folgenden Öffnungszeiten, sofern diese weder von der Schule noch von Vereinen genutzt werden:

Ausserhalb der Schulferien

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 17.15 - 21.45 Uhr

Mittwoch und Samstag 13.30 - 21.30 Uhr

Sonntag und Feiertage 09.00 – 12.00 und 13.30 - 21.30 Uhr

Während der Schulferien

täglich 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 21.30 Uhr

3. Sportanlage „Unter Leim“ mit Clubhaus

3.1 Allgemeines

- a) Die Sportanlage „Unter Leim“ samt Clubhaus steht in erster Linie dem Fussballclub Selzach zur Verfügung.
- b) Die Anlage umfasst hauptsächlich die zwei Hauptspielfelder, den Trainingsplatz sowie das Betriebsgebäude mit Garderoben/Clubhaus/Nebenräumen und die dazugehörige Umgebung.

3.2 Benützungsrecht

- a) Die anderen Ortsvereine, Schulen und örtlichen Organisationen benützen die Sportanlage unter Berücksichtigung des Fussballbetriebes unentgeltlich, exklusive allfällige Reinigungskosten.
- b) Die Anfrage und Koordination erfolgt über den Fussballclub. Im Vordergrund stehen sportliche Aktivitäten. Findet keine Einigung mit dem Fussballclub statt, entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat über die Benützung.
- c) Bei schlechten Witterungsbedingungen entscheidet der Chef Infrastruktur des FC Selzach. Dieser ist von der Gemeinde beauftragt.

3.3 Betriebszeiten Fussballanlage

- a) Die Anlage wird ab Januar bis anfangs November durch den Fussballclub benützt.
- b) Der Fussballplatz wird in der Regel bis 22.00 Uhr benützt.
- c) Bei Anlässen wie Dorfturnier, Grümpeltturnier, Hasenmattcup oder Cupspielen kann der Spielbetrieb bis 23.00 Uhr dauern.
- d) Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens 15 Minuten nach einem Anlass auszuschalten.

3.4 Nachtruhe

- a) Die Betreiber sind aufgefordert, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und nach 22.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

3.5 Clubhaus

- a) Das Clubhaus ist vorwiegend während den FC-Anlässen offen. Regelmässige öffentliche Bewirtung von Gästen ist nicht gestattet.
- b) Das Clubhaus wird durch den Vorstand des Fussballclubs verwaltet.
- c) Das Clubhaus kann für Anlässe wie Geburtstage, Hochzeiten etc. durch den Fussballclub vermietet werden. Die Benützungsgebühren richten sich nach Ziffer 1.8. Die Einnahmen fliessen zu 2/3 an den Fussballclub und zu 1/3 an die Einwohnergemeinde Selzach.
- d) Inventar wie Geschirr, Pfannen, Gefrierschrank etc. sind im Eigentum des Fussballclubs.

3.6 Unterhalt

- a) Für den ordentlichen Unterhalt des Clubhauses ist der Fussballclub verantwortlich.
- b) Für die Reinigung der Garderoben, Duschen und Toiletten ist der Fussballclub verantwortlich.
- c) Die Kosten für Strom, Gas, und Abfallentsorgung werden durch den Fussballclub bezahlt.
- d) Der jährliche Unterhalt von Spiel- und Trainingsfeld wird durch die Gemeinde budgetiert. Die Arbeiten werden in Absprache mit dem Fussballclub durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und bezahlt. Der Unterhalt beinhaltet:
Aerifizieren, verticutieren, düngen und besanden etc.
- e) Grössere Unterhaltsarbeiten an der Sportanlage und am Clubhaus brauchen spezielle Gesuche an den Gemeinderat.
- f) Der Verein ist für das Mähen, Wässern, Reinigen und Markieren der Spielplätze selber verantwortlich, ebenso für die Beseitigung von Unrat etc.
- g) Die notwendigen Maschinen für den Unterhalt werden durch den Verein angeschafft und betrieben.
- h) Wasserverbrauch bis 6000 m³ pro Jahr wird durch die Gemeinde bezahlt. Der Mehrverbrauch wird durch den Fussballclub bezahlt.(Unterhaltsbudget).

3.7 Versicherung

- a) Haftpflicht- und Hausratversicherung werden durch den Fussballclub abgeschlossen und bezahlt.
- b) Sachversicherungen (Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser) wird durch die Gemeinde abgeschlossen.

4. Spielplatz Schänzli

4.1 Benützungsvorschriften

- a) Der Spielplatz steht Familien und Einzelpersonen, die in Selzach wohnen, täglich von 08:00 bis 21.45 Uhr zur freien Benützung zur Verfügung.
- b) Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
- c) Der Spielplatz kann nicht reserviert werden.
- d) Soll der Spielplatz für Feste und Feiern mit mehr als 15 Personen benützt werden, bedarf dies einer Bewilligung durch die Bauverwaltung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 7 Tage vor dem Anlass bei der Bauverwaltung eingereicht werden.
- e) Gruppen, die ohne Bewilligung den Spielplatz benutzen, können durch die zuständige Person gemäss 1.7 b oder andere Funktionäre der Gemeinde vom Platz verwiesen werden.
- f) Autos müssen auf den auf den Parkfeldern des Spielplatzes oder nördlich des Mehrzweckgebäudes parkiert werden. Das Parkieren auf dem gesamten Areal der Feuerwehr (inklusive Parkplatz der Feuerwehr!) ist verboten. Zuwiderhandelnde werden der Polizei gemeldet!

- g) Hunde müssen auf dem Spielplatz an der Leine geführt werden.
- h) Das Entfachen von offenem Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen erlaubt.
- i) Nur das Verbrennen von naturbelassenem, unbehandeltem Holz ist gestattet.
- j) Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.
- k) Auf dem Spielplatz gilt ein Alkohol- und Rauchverbot

5. Aareufer Sängli

5.1 Benützungsvorschriften

- a) Das Entfachen von Feuer und Grillieren ist verboten. Ausnahmegewilligungen können durch das Gemeindepräsidium erteilt werden.
- b) Musikwiedergabegeräte, die in der Nachbarschaft hörbar sind, sind verboten.
- c) Vermeidbarer Lärm und überlaut geführte Gespräche sind zu unterlassen.
- d) Nach 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten und Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- e) Abfälle müssen zwingend mit nach Hause genommen werden (Littering).
- f) Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
- g) Hunde müssen am Badestrand an der Leine geführt werden.
- h) Widerhandlungen gegen diese Benützungsvorschriften werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen notwendig sind.

6. Schlussbestimmungen

- a) Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2016 in Kraft
- b) Es ersetzt den Abschnitt 3 (Turnhallen und Sportanlagen) der Schulhausordnung Selzach vom 27. Juni 1996.

Vom Gemeinderat beschlossen am 23.4.2015, 25.06.2015, 25.02.2016 und 12.05.2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2016



ANHANG ZUM BENÜTZUNGSREGLEMENT

für gemeindeeigene Bauten und Anlagen

Turnhallen mit Aussenanlagen
Sportanlage „Unter Leim“ mit Clubhaus

Reglement Ziffer	Nutzung	Gebühren
2	Turnhallen mit Aussenanlagen, Regelmässige Benützung durch Vereine	
2.2.	Ortsvereine	unentgeltlich
	Auswärtige Vereine	CHF 500.00 pro Halbjahr
	Turnhallen mit Aussenanlagen, Ausserordentliche Benützung	
2.3.	Ortsvereine	CHF 100.00 pauschal für Reinigung
	Auswärtige Vereine	CHF 500.00 pauschal pro Benützung und Reinigung
3	Sportanlage „Unter Leim“ mit Clubhaus, Benützungsrecht	
3.2.	Ortsvereine und Schulen	Unentgeltlich
	Auswärtige Vereine	CHF 500.00 pauschal pro Benützung und Reinigung
3.5.	Ortsvereine	Unentgeltlich
	Mitglieder Fussballclub und Einwohner von Selzach	CHF 150.00
	Andere private Nutzer	CHF 300.00

Vom Gemeinderat beschlossen am 12.5.2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6.6.2016